

DE

DE

DE



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 31.08.2010
KOM(2010) 5912

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31.08.2010

**zur Änderung des Beschlusses K(2010) 773 vom 9. Februar 2010 über das
Arbeitsprogramm 2010 für Finanzhilfen und öffentliche Aufträge im Verkehrs- und
Energiesektor als Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung
(EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung
für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 31.08.2010

zur Änderung des Beschlusses K(2010) 773 vom 9. Februar 2010 über das Arbeitsprogramm 2010 für Finanzhilfen und öffentliche Aufträge im Verkehrs- und Energiesektor als Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften² (nachstehend „die Haushaltsordnung“), insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6, Artikel 75 Absatz 2 und Artikel 110 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften³ (nachstehend „die Durchführungsbestimmungen“), insbesondere auf die Artikel 33, 90, 166, 167 und 168,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Luftsicherheit in der Zivilluffahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1),

gestützt auf die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37),

gestützt auf die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57),

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1-48.

² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1-48.

³ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004),

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1) sowie auf die der Kommission nach Kapitel III und VII sowie Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse,

gestützt auf die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, Artikel 8 Absatz 2, S. 18),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Beschluss K(2010) 773 vom 9. Februar 2010 hat die Kommission das Arbeitsprogramm 2010 für Finanzhilfen und öffentliche Aufträge im Verkehrs- und Energiesektor als Finanzierungsbeschluss gemäß Artikel 75 Absatz 2 der Haushaltsordnung beschlossen.
- (2) Angesichts der verfügbaren Haushaltsmittel können neue Auftragsvergaben zur Unterstützung der Energiepolitik und des Funktionierens des Binnenmarktes (Haushaltslinie 06 04 03) sowie der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes (Haushaltslinie 06 05 02) geplant werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Anhänge 1 und 2 des Beschlusses K(2010) 773 vom 9. Februar 2010 werden durch die Anhänge 1 bzw. 2 dieses Beschlusses ersetzt.

Brüssel, den 31.08.2010

*Für die Kommission
Günther Oettinger
Siim Kallas
Mitglieder der Kommission*

ANHÄNGE

ANHANG I

Allgemeines Arbeitsprogramm 2010 für Finanzhilfen im Energie- und Verkehrssektor

Die in diesem Arbeitsprogramm genannten Beträge beziehen sich auf den Haushalt der Kommission für 2010. Dieses Arbeitsprogramm ist in drei Teile unterteilt:

- A. Arbeitsprogramm für die ohne Basisrechtsakt infolge einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfen
- B. Arbeitsprogramm für die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährten Finanzhilfen
- C. Arbeitsprogramm für die aufgrund eines Basisrechtsakts und einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu gewährenden Finanzhilfen für spezifische Programme im Energie- und Verkehrssektor
 - Programm „Marco Polo II“,
 - transeuropäische Verkehrs- und Energienetze,
 - Rahmenprogramm für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit – Programm „Intelligente Energie – Europa“,
 - Programm „Galileo“,
 - bestimmte Maßnahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Beiträge zur gemeinsamen Verwaltung zugunsten internationaler Organisationen gegebenenfalls entweder Gegenstand eines Ad-hoc-Finanzierungsbeschlusses sein werden oder in die spezifischen Arbeitsprogramme aufgenommen werden.

Jede Änderung, die 20 % des vorläufigen Haushaltsmittelansatzes für die Finanzhilfen übersteigt, wird als substantielle Änderung betrachtet. Jede substantielle Änderung erfordert eine Änderung dieses Arbeitsprogramms. Außerdem können die Mittel, die Gegenstand des Arbeitsprogramms sind, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 83 der Haushaltsordnung finanzieren.

Die sich bei der Durchführung des Programms ergebenden geringfügigen Änderungen, die die unter Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten wesentlichen Elemente mit vorläufigem Charakter betreffen⁴, können durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten gemäß den ihm vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten übertragenen Befugnissen und im Einklang mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ohne geänderten Finanzierungsbeschluss vorgenommen werden.

Alle Finanzhilfen, die Gegenstand dieses Arbeitsprogramms sind, werden in Finanzhilfvereinbarungen geregelt werden.

⁴ Bei diesen wesentlichen Aspekten mit vorläufigem Charakter handelt es sich im Falle von Finanzhilfen um den Richtbetrag für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im Falle der Auftragsvergabe um die voraussichtliche Zahl und Art der geplanten Verträge und den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe.

A. OHNE BASISRECHTSAKT INFOLGE EINER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN GEWÄHRTE FINANZHILFEN

A.1.1 Haushaltslinie: 06 02 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte – Teil Binnenmarkt

Rechtsgrundlage:

Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 71 EG-Vertrag – Entwicklung der gemeinsamen Verkehrspolitik – Förderung der Binnenschifffahrt als alternativen Verkehrsträger zu Straße und Schiene.

Ziel(e):

- (1) Entwicklung des Binnenschifffahrtsmarkts in der Europäischen Union und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Binnenschiffsverkehrs mit Schwerpunkt auf konkreten Unterstützungsmaßnahmen für eine bessere Ausschöpfung des gewerblichen Potenzials der Binnenschifffahrt und die Erhöhung der Attraktivität ihrer Nutzung.
- (2) Aufbau eines Netzes von Zentren zur Förderung der Binnenschifffahrt. Hierbei wird das Ziel verfolgt, die Verkehrsnutzer auf lokaler und regionaler Ebene zu beraten und sie durch ein Angebot logistischer Lösungen und bewährter Verfahren sowie durch technische Unterstützung zur Nutzung der Binnenschifffahrt zu ermutigen. Die Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Kenntnisse über diese Verkehrsart und ihre wirtschaftlichen und umweltpolitischen Vorzüge zu verbessern.

Erwartete Ergebnisse:

- Aufbau von Zentren zur Förderung der Binnenschifffahrt in Regionen, in denen solche Einrichtungen noch nicht bestehen, z. B. an Donau, Elbe, Oder und Po.
- Aufbau von Kontakten zwischen Verladern, Verfrachtern und Verkehrsunternehmen durch ein Angebot an logistischen Lösungen und Verbreitung von Informationen über Dienste-Angebot und -Nachfrage durch geeignete Maßnahmen.
- Einbeziehung neuer Verkehrsströme und Verlagerung des Verkehrs auf den jeweiligen Wasserweg.
- Herstellung der finanziellen Unabhängigkeit (autonome Geschäftsführung) des Förderzentrums nach anfänglicher Unterstützung der Einrichtung.

Für 2010 vorgeschlagene Themen	– Hilfe zur Einrichtung von Zentren zur Förderung der Binnenschifffahrt in Regionen, in denen solche noch nicht bestehen (FV 2010-246)
Termin der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	Februar–März 2010
Hauptauswahlkriterien	– Finanzielle Kapazität des Antragstellers (Der Antragsteller muss seine finanzielle Kapazität zur Durchführung der zu fördernden Maßnahme und zu ihrer längerfristigen Fortführung belegen.) – Technische Befähigung des Antragstellers (Der Antragsteller muss über die technische und betriebliche Befähigung verfügen, die zu fördernde Maßnahme durchzuführen, und hat die verlangten Unterlagen vorzulegen – Lebenslauf der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Personen, Beschreibung der in den letzten drei Jahren durchgeführten Vorhaben und Tätigkeiten.)

Hauptzuschlagskriterien	<p>1) Qualität der Maßnahme:</p> <p>Europäische Dimension: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme einen Beitrag zur gemeinsamen Verkehrspolitik leisten und diesbezüglich zu einem konkreten Mehrwert führen kann.</p> <p>Innovativer Charakter: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme zu neuen Ansätzen und empfehlenswerten Verfahren beiträgt.</p> <p>Multiplikatorwirkung: Die Kommission wird prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme die Übertragung und umfassende Verbreitung der Ergebnisse, Erfahrungen, Erkenntnisse und empfehlenswerten Verfahren im Bereich der Binnenschiffverkehrslogistik ermöglicht.</p> <p>Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der Mittelansatz, der nach Ausgabenkategorien aufzugliedern ist, muss ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme belegen (Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse im Verhältnis zum Betrag der Finanzhilfe).</p> <p>Sichtbarkeit: In der Beschreibung der Maßnahme ist detailliert anzugeben, mit welchen Mitteln die Sichtbarkeit der EU-Maßnahme gewährleistet wird (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Internetseiten, CD-ROM usw.).</p> <p>2) Qualität des Antrags: Die Organisation der Maßnahme ist detailliert zu beschreiben, insbesondere hinsichtlich der Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplan (Klarheit und Angemessenheit der Ziele, Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse) und Zeitplan, - vorgeschlagene Methodik: Bewertung und Ergebnisindikatoren im Hinblick auf die angestrebten Ziele.
Finanzierungssatz	50 % bis 75 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten der Maßnahme. Der Kofinanzierungssatz wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Grundlage der Zuschlagskriterien und der Stellungnahme der Bewertungsausschüsse festgelegt. Der höchstmögliche Kofinanzierungssatz ist den Vorschlägen vorbehalten, die den Zuschlagskriterien am besten entsprechen.
Mittelansatz	250 000 EUR

A.1.2 Haushaltslinie: 06 02 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte – Teil Straßenverkehrssicherheit

Rechtsgrundlage:

Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.

Ziel(e):

Allgemein die Sammlung und Aufbereitung von Informationen aller Art, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Umsetzung der zur Stärkung der Sicherheit im Land-, Luft- und Seeverkehr ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Effizienz dieser Verkehrsträger nötigen Maßnahmen und Regelungen sowie deren Ausweitung auf Drittländer.

Die betreffenden Tätigkeiten umfassen Studien, die Öffentlichkeitsarbeit, die Demonstration und den Austausch vorbildlicher Verfahren:

Im Rahmen der Mitteilung der Kommission „Europäisches Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit – Halbierung der Zahl der Unfallopfer im Straßenverkehr in der Europäischen Union bis 2010: eine gemeinsame Aufgabe“ [KOM(2003) 311 vom 2.6.2003]:

- Entwicklung und Durchführung innovativer Kampagnen für mehr Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union;
- Schaffung von Netzen für den Austausch vorbildlicher Verfahren für die Straßenverkehrssicherheit;
- Projekte und gezielte Studien zur Schaffung der wissenschaftlichen Grundlagen für die Maßnahmen, die im Rahmen des 2010 zu verabschiedenden Aktionsplans für die Straßenverkehrssicherheit 2011–2020 durchgeführt werden sollen.

Erwartete Ergebnisse:

- Erreichen der im Weißbuch „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ festgelegten Ziele, insbesondere Senkung der Zahl der Verkehrstoten in Europa um die Hälfte bis 2010, mit besonderem Schwergewicht auf der praktischen Nutzung neuer Technologien, dem Herbeiführen von Verhaltensänderungen und bestimmten Risikogruppen;
- bessere Kenntnis der Probleme im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit, um angemessener darauf reagieren zu können;
- Entwicklung von EU-Initiativen;
- Stärkung der Informations- und Präventionspolitik;
- Valorisierung der Arbeiten der Kommission.

<p>Für 2010 vorgeschlagene Hauptthemen (FV 2010-125)</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gestaltung und Durchführung innovativer Kommunikationsaktivitäten für mehr Straßenverkehrssicherheit in der Europäischen Union; Verwendung neuartiger pädagogischer Konzepte und neuer Informationstechnologien zur nachhaltigen Beeinflussung des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer; – innovative Konzepte oder Austausch bewährter Verfahren für ein besseres gegenseitiges Verstehen und eine bessere Kommunikation zwischen unterschiedlichen Verkehrsteilnehmern (Fahrzeugführer/Fußgänger, LKW-Fahrer/Motorradfahrer usw.) im Hinblick auf eine höhere Sicherheit des Straßenverkehrs in Europa; – Projekte zu den Auswirkungen des Alterns der Bevölkerung auf die Straßenverkehrssicherheit; – Projekte zum Einfluss des Geschlechts auf die Fahrweise und das Verhalten im Straßenverkehr; – Projekte zu den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Straßenverkehrssicherheit, einschließlich der Folgen für die Gesundheitspolitik; – Projekte zu den Auswirkungen der neuen Technologien auf die Sicherheit der Fahrzeuge und ihrer Insassen.
<p>Termin der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen</p>	<p>Februar–März 2010</p>

Hauptauswahlkriterien	<p>Finanzielle Kapazität des Antragstellers (Der Antragsteller hat seine finanzielle Kapazität zur Durchführung der zu fördernden Maßnahme zu belegen und die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres vorzulegen. Letztere Bestimmung gilt nicht für öffentliche Stellen und internationale Organisationen.)</p> <p>Technische Befähigung des Antragstellers (Der Antragsteller muss über die technische und betriebliche Befähigung verfügen, die zu fördernde Maßnahme durchzuführen, und hat die verlangten Unterlagen vorzulegen – Lebenslauf der mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Personen, Beschreibung der in den letzten drei Jahren durchgeführten Vorhaben und Tätigkeiten.)</p>
Hauptzuschlagskriterien	<p>1) Qualität der Maßnahme:</p> <p>Europäische Dimension: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme einen Beitrag zur gemeinsamen Verkehrspolitik leisten und diesbezüglich zu einem konkreten Mehrwert führen kann. Initiativen von lokalem Interesse sind ausgeschlossen.</p> <p>Innovativer Charakter: Die Kommission wird prüfen, in welchem Maße die vorgeschlagene Maßnahme zu neuen Ansätzen und Verfahren beiträgt.</p> <p>Multiplikatorwirkung: Die Kommission wird prüfen, inwieweit die vorgeschlagene Maßnahme die Übertragung, die Verallgemeinerung, die Verbreitung oder die großmaßstäbliche Anwendung der Ergebnisse, Erfahrungen, Erkenntnisse und empfehlenswerten Verfahren ermöglicht.</p> <p>Kosten-Nutzen-Verhältnis: Der Mittelansatz, der nach Ausgabenkategorien aufzugliedern ist, muss ein vorteilhaftes Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme belegen (Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse im Verhältnis zum Betrag der Finanzhilfe).</p> <p>Sichtbarkeit: In der Beschreibung der Maßnahme ist detailliert anzugeben, mit welchen Mitteln die Sichtbarkeit der EU-Maßnahme gewährleistet wird (Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Internetseiten, CD-ROM usw.).</p> <p>2) Qualität des Antrags: Die Organisation der Maßnahme ist detailliert zu beschreiben, insbesondere hinsichtlich der Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplan (Klarheit und Angemessenheit der Ziele, Angemessenheit der erwarteten Ergebnisse) und Zeitplan, - vorgeschlagene Methodik: Bewertung und Ergebnisindikatoren im Hinblick auf die angestrebten Ziele.
Finanzierungssatz	<p>Der Kofinanzierungssatz kann zwischen 10 % und 50 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten der Maßnahme liegen und wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel und auf der Grundlage der Zuschlagskriterien und der Stellungnahme der Bewertungsausschüsse festgesetzt. Der höchstmögliche Kofinanzierungssatz ist den Vorschlägen vorbehalten, die den Zuschlagskriterien am besten entsprechen.</p>
Mittelansatz	<p>3 000 000 EUR</p>

B. OHNE AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN GEWÄHRTE FINANZHILFEN

Eine gewisse Zahl von Finanzhilfen wird Begünstigten gewährt, die ein rechtliches oder faktisches Monopol innehaben. Weitere Finanzhilfen werden Begünstigten gewährt, die im Basisrechtsakt vorgesehen sind. Weitere Finanzhilfen werden gewährt zugunsten von Maßnahmen mit besonderen Merkmalen, für die auf eine hochqualifizierte oder hochspezialisierte Einrichtung oder eine Einrichtung mit besonderen Verwaltungskapazitäten zurückgegriffen werden muss, sofern die betreffenden Maßnahmen nicht unter eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen fallen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gelten für die Maßnahmen, die auf diese Weise finanziert werden sollen, die folgenden Kriterien:

B.1. Haushaltslinie: 06 02 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte

Rechtsgrundlage:

- Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung,
- Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes („Interoperabilitäts-Verordnung“).

Ziel(e):

- Verwirklichung des einheitlichen Luftraums, insbesondere der Interoperabilität der europäischen Flugverkehrsmanagementsysteme
- Beobachtung des Binnenschiffahrtmarkts in der Europäischen Union, damit die künftige Binnenschiffahrtspolitik auf zuverlässigen Wirtschaftsdaten beruht
- Harmonisierung der Praxis in den verschiedenen Verkehrsarten durch eine Normung auf europäischer Ebene
- Sicherstellung des Austauschs bewährter Verfahren in allen Verkehrsarten

Für 2010 vorgeschlagene Hauptthemen	(1) Aufstellung technischer Spezifikationen – gemeinsam mit EUROCAE – für ATM-Systeme im Hinblick auf die Erfordernisse der europäischen Normung, vor allem auf die Durchführung des Programms SESAR (FV 2010-40) (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen)
	(2) Beitrag zur Finanzierung des ständigen Sekretariats der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Europäischen Kommission und der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/87/EG über die technischen Vorschriften für Binnenschiffe (FV 2010-277) (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe f der Durchführungsbestimmungen)
	(3) Beobachtung des Binnenschiffsverkehrsmarktes zur regelmäßigen Sammlung von Informationen über diesen Markt. Diese sind für die Kommission ein wichtiges Instrument zur Verfolgung der Marktentwicklung in der Flussschiffahrt, das es ihr ermöglicht, ihre Binnenschiffahrtspolitik auf zuverlässige Wirtschaftsdaten zu stützen. Das Vorhaben ist Teil des Aktionsprogramms „Naiades“. Finanzhilfe an die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) (FV 2010-469) (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen)

	(4) Zusammenarbeit mit der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation) im Rahmen des 2010 mit der ICAO zu schließenden Kooperationsabkommens über Projekte auf Gebieten wie Sicherheit, Umweltschutz und Verkehrsmanagement (FV 2010-318) (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen)
Einreichungsschluss	(1) 09/2010 – (2) 06/2010 – (3) 12/2010– (4) 10/2010
Finanzierungssatz	1) bis zu 50 % – 2) bis zu 50 % – 3) bis zu 75 % – 4) bis zu 75 % (1,2,3,4) : Der Kofinanzierungssatz wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.
Geschätzter Mittelansatz	900 000 EUR : (1) 300 000 – (2) 100 000 – (3) 300 000 - (4) 200 000

B.2.1 Haushaltslinie: 06 07 01 Verkehrssicherheit

Rechtsgrundlage:

Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 der Haushaltsordnung.

Ziel(e):

Verfolgung und Unterstützung, Analyse, Festlegung der Maßnahmen und Regelungen, die zur Erhöhung der Sicherheit im Land-, Luft- und Seeverkehr erforderlich sind, und Ausdehnung dieser Maßnahmen und Regelungen auf Drittländer.

Erwartete Ergebnisse:

- Verhinderung böswilliger Handlungen im Verkehrsbereich, insbesondere im Hinblick auf die Beförderung gefährlicher Güter und die Infrastrukturen
- Annäherung der Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie der Verwaltungskontrollen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit
- Festlegung gemeinsamer Indikatoren, Methoden und Ziele für die Verkehrssicherheit und Sammlung der dafür benötigten Daten
- Überwachung der Maßnahmen zur Verkehrssicherheit in den Mitgliedstaaten für alle Verkehrsträger
- internationale Koordinierung im Bereich Verkehrssicherheit
- Förderung der Forschung im Bereich Verkehrssicherheit.

Begünstigte: *International Maritime Bureau – Piracy Reporting Center (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen)*

Erwartete Ergebnisse:

Für 2010 vorgeschlagene Hauptthemen	(1) Beitrag zum Haushalt des International Maritime Bureau (IMB) – Piracy Reporting Center (FV 2010-91) Das Piracy Reporting Center liefert Berichte und aktuelle Informationen über die weltweite Bedrohungslage bezüglich der Piraterie. Diese Informationen sind nützlich für die Konzipierung, Umsetzung und Bewertung einer europäischen Verkehrspolitik, die auch den Piraterierisiken Rechnung trägt. Angesichts der beträchtlichen Zunahme von Piratenakten in den letzten drei Jahren müssen für zuverlässige Bewertungen viel mehr Informationen berücksichtigt werden. In Anbetracht der gegenwärtigen Finanzierungsweise wird das International Maritime Bureau ohne zusätzliche Finanzmittel nicht in der Lage sein, die heutigen Informationen weiterhin in gleicher Qualität und Menge zu liefern.
Einreichungsschluss	Mai–Juni 2010
Finanzierungssatz	Bis zu 50 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten der Maßnahme. Der Kofinanzierungssatz wird nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel festgesetzt.
Geschätzter Mittelansatz	250 000 EUR

B.2.2 Haushaltlinie: 06 07 01 Verkehrssicherheit

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, Artikel 8 Absatz 2, S. 18)

Der genannte Artikel sieht vor, dass die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten eine direkte Finanzhilfe gewährt (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe d der Durchführungsbestimmungen).

Ziel(e):

Finanzielle Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Übersetzung der Anhänge der neuen Richtlinie über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland und ihrer auf nationaler Ebene vorgenommenen Änderungen.

Erwartete Ergebnisse:

Für 2010 vorgeschlagene Hauptthemen	(2) Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Übersetzung der Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter und deren Änderungen (FV 2010-226) Der Vorschlag zielt auf die Finanzierung der Übersetzung und der Veröffentlichung der technischen Anhänge der Richtlinie und ihrer Änderungen. Von ihm betroffen sind Mitgliedstaaten, deren Amtssprache weder Englisch noch Französisch noch Deutsch ist. Die internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter (ADR, RID, ADN) liegen auf Englisch und auf Französisch (RID auch auf Deutsch) vor. Sie haben jeweils ein Volumen von 1000 Seiten und werden alle zwei Jahre aktualisiert. Die Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft. Sie enthält eine rechtliche Verpflichtung, den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Übersetzung der Abkommen und ihrer Änderungen in ihre Amtssprachen zu gewähren.
Einreichungsschluss	Juli 2010
Finanzierungssatz	Pauschalsatz (Standardeinheitenkosten) (*1)
Geschätzter Mittelansatz	250 000 EUR

*1

Sprache	Pauschalsatz pro übersetzter Seite in EUR
Bulgarisch	15,00 EUR
Tschechisch	20,00 EUR
Dänisch	60,00 EUR
Deutsch	40,00 EUR
Estnisch	25,00 EUR
Griechisch	20,00 EUR
Spanisch	25,00 EUR
Italienisch	30,00 EUR
Lettisch	20,00 EUR
Litauisch	20,00 EUR
Ungarisch	25,00 EUR
Niederländisch	18,00 EUR
Polnisch	25,00 EUR

Sprache	Pauschalsatz pro übersetzter Seite in EUR
Portugiesisch	30,00 EUR
Rumänisch	15,00 EUR
Slowenisch	40,00 EUR
Slowakisch	20,00 EUR
Finnisch	50,00 EUR
Schwedisch	50,00 EUR
Sonstige	35,00 EUR

B.3 Haushaltslinie 06 04 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und den Energiebinnenmarkt

Rechtsgrundlage:

- Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung
- Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37)
- Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57)

Ziel(e):

- schrittweise Entwicklung einer europäischen Politik zur Gewährleistung
 - der Energieversorgungssicherheit, des reibungslosen Funktionierens des Energiebinnenmarktes und des Zugangs zu den Energietransportnetzen,
 - der Beobachtung des Energiemarktes und der Analyse von Modellen (insbesondere von Szenarios zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte),
 - der Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher auf der Grundlage allgemeiner und spezifischer Daten zum europäischen und zum globalen Energiemarkt für alle Energieträger.

Begünstigter : International Confederation of Energy Regulators (ICER – internationaler Verbund der Energieregulierer) (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen)

Erwartete Ergebnisse:

Für 2010 vorgeschlagenes Hauptthema	<p>Beitrag zum Budget der International Confederation of Energy Regulators (FV 2010-480) (Artikel 168 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsbestimmungen)</p> <p>Der ICER bietet einen Rahmen für die freiwillige Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden der ganzen Welt. Ziel ist die Schärfung bzw. Verbesserung des Bewusstseins und Verständnisses der Öffentlichkeit und des Gesetzgebers für die Regulierung des Energiesektors und ihre Bedeutung für ein breites Spektrum sozioökonomischer, ökologischer und marktbezogener Fragen. Mit der Gründung dieses freiwilligen Verbundes und den sich daraus ergebenden regelmäßigen und strukturierten Kontakten sowie der Zusammenarbeit untereinander hoffen die Regulierungsbehörden, Informationen und beste Praktiken im Regulierungsbereich austauschen zu können.</p> <p>Der ICER will seine Arbeiten auf 4 Hauptbereiche konzentrieren: Zuverlässigkeit und Sicherheit der Energieversorgung; Rolle der Regulierungsbehörden bei der Bekämpfung des Klimawandels; Wettbewerbsfähigkeit; Unabhängigkeit, Befugnisse, Verantwortungsbereiche, beste Praktiken und Ausbildung der Mitarbeiter der Regulierungsbehörden.</p> <p>Da diese Themen von großem Interesse sind, sollte die Kommission die Tätigkeit des ICER, die die Aus- und Weiterbildung betrifft, finanziell unterstützen, da der ICER sich in Bezug auf die Regulierung des Energiebereichs in einer Monopolsituation befindet.</p>
-------------------------------------	--

	<p>Der ICER hat de facto eine Monopolstellung inne, da die Regulierungsbehörden ihre spezifischen und besonderen Kompetenzen im Rahmen des ICER mit den anderen Behörden teilen, um zu einem besseren Verständnis der Energieregulierung zu gelangen.</p> <p>So richtet sich die Tätigkeit des ICER, die die Aus- und Weiterbildung und die besten Praktiken der Regulierungsbehörden betrifft, gezielt an das Personal der einzelnen Behörden. Eine solche Tätigkeit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Behörden selbst.</p> <p>Ziel der Tätigkeit des ICER im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung und den besten Praktiken ist es, auf der Grundlage der Erfahrung der Regulierungsbehörden Bedarf und Methoden im Personalbereich zu ermitteln, um den anderen Regulierungsstellen bei der Entwicklung ihrer diesbezüglichen Konzepte helfen zu können. Interessant ist dies insbesondere für neu geschaffene Behörden, die die Arbeit gerade erst aufnehmen, sowie für bestehende Behörden, die sich neuen Aufgaben gegenübersehen, die eine Überprüfung ihrer Vorgehensweise erfordern. Somit bietet der ICER eine einmalige Plattform für die Zusammenarbeit der Regulierungsbehörden und ihren Erfahrungs- und Methodenaustausch in das Regulierungspersonal betreffenden Fragen. Solche konkreten Kenntnisse sind nur in den Regulierungsbehörden selbst vorhanden. Die kollektive Erfahrung des ICER in diesem Bereich ist daher einmalig und für die Weiterentwicklung und Organisation der Energieregulierung in den Regulierungsbehörden von großem Nutzen. Zunächst nimmt der ICER einen Vergleich und eine vergleichende Bewertung der Programme für die Zuweisung und den Austausch von Experten vor und tauscht Informationen über die Ausbildungsprogramme sowie Regulierungsunterlagen und Forschungsdokumente aus.</p> <p>Die Tätigkeit des ICER im Zusammenhang mit der Aus- und Weiterbildung wird Kosten verursachen, zum Beispiel für die Einrichtung von Datenbanken oder die Organisation von Ausbildungsveranstaltungen. Auch bei der Organisation der Austauschprogramme für Experten fallen Kosten an. ICER beruht auf der freiwilligen Zusammenarbeit seiner Mitglieder, weshalb sein Budget aus freiwilligen jährlichen Beiträgen besteht.</p>
Einreichungsschluss	September - Oktober 2010
Finanzierungssatz	bis zu 100 % des Gesamtbetrags der förderfähigen Kosten der Maßnahme, jedoch höchstens 30 000 EUR
Geschätzter Mittelansatz	30 000 EUR

C. AUFGRUND EINES BASISRECHTSAKTS UND EINER AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN GEWÄHRTE FINANZHILFEN

Im Bereich Energie und Verkehr führt die Kommission fünf Mehrjahresprogramme durch, die im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren (vormals Artikel 251 EGV) verabschiedet wurden:

- Programm „Marco Polo II“,
- transeuropäische Verkehrs- und Energienetze,
- Rahmenprogramm für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit – Programm „Intelligente Energie – Europa“,
- Programm „Galileo“,
- Siebtes Forschungsrahmenprogramm.

Diese Mehrjahresprogramme werden unter Beachtung der Vorschriften des jeweiligen Basisrechtsakts, der ein Ausschussverfahren und die Kontrollbefugnis des Europäischen Parlaments vorsieht, durchgeführt.

Die spezifischen Arbeitsprogramme zu diesen Mehrjahresprogrammen gelten als Finanzierungsbeschlüsse. Sie werden im Interesse einer umfassenden Unterrichtung hier aufgeführt.

ANHANG II

Liste der Aufträge und Verwaltungsvereinbarungen im Energie- und Verkehrssektor für 2010

Die in diesem Beschluss genannten Beträge beziehen sich auf den Haushalt der Kommission für 2010.

Die für die verschiedenen Maßnahmen vorgesehenen Beträge werden nur zur Information angegeben. Jede Änderung, die 20 % des vorläufigen Haushaltsmittelansatzes für die Aufträge übersteigt, wird als substantielle Änderung betrachtet, auch wenn der Charakter, die Ziele und die Bedingungen der im ursprünglichen Beschluss genannten Tätigkeiten sich nicht erheblich geändert haben. Jede substantielle Änderung erfordert eine Änderung dieses Arbeitsprogramms. Außerdem kann die Zahl der Ausschreibungen und der Rahmenverträge in Abhängigkeit von den politischen Dringlichkeiten und des Bedarfs während des Jahres variieren.

Die sich bei der Durchführung des Programms ergebenden geringfügigen Änderungen, die die unter Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten wesentlichen Elemente mit vorläufigem Charakter betreffen⁵, können durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten gemäß den ihm vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten übertragenen Befugnissen und im Einklang mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ohne geänderten Finanzierungsbeschluss vorgenommen werden.

Diese Auftragsliste, die als Finanzierungsbeschluss gilt, ist in drei Abschnitte unterteilt:

- A. Aufträge für Ausgaben in Bezug auf Luftverkehr, Seeverkehr und Landverkehr,
- B. Aufträge für Ausgaben im Rahmen von Tätigkeiten im Bereich der konventionellen Energie und kerntechnischer Tätigkeiten sowie Kostenerstattungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005,
- C. Aufträge für Ausgaben im Rahmen der Sicherheitstätigkeiten.

Generell betreffen die Aufträge der GD MOVE und der GD ENER im Wesentlichen Studien, aber auch Dienstleistungen und den Erwerb von Daten, Waren und von kerntechnischem Material. *Außerdem können die Mittel, die Gegenstand des Arbeitsprogramms sind, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 83 der Haushaltsordnung finanzieren.*

A. AUFTRÄGE UND VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN FÜR AUSGABEN IN BEZUG AUF LUFTVERKEHR, SEEVERKEHR UND LANDVERKEHR

Die Mittel der verschiedenen Haushaltslinien dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erfassung und Bearbeitung aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Durchführung

- der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Steigerung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs sowie ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen erforderlich sind,

der gemeinsamen Verkehrspolitik der Europäischen Union und ihre Ausdehnung auf Drittländer, technische Hilfe, spezifische Ausbildungsmaßnahmen, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik, einschließlich der im Vertrag vorgesehenen Aufstellung und Umsetzung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze.

⁵ Bei diesen wesentlichen Aspekten mit vorläufigem Charakter handelt es sich im Falle von Finanzhilfen um den Richtbetrag der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im Falle der Auftragsvergabe um die voraussichtliche Zahl und Art der geplanten Verträge und den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe.

Haushaltslinie	<i>06 02 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik und Fahrgastrechte</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.		
Mittel 2010	Ursprüngliche Ausstattung	15 176 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	15 176 000	
Mittelverwendung	Finanzhilfen	4 150 000	
	Aufträge	11 026 000	
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses		15 176 000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<p><i>Der Gesamtbetrag von 3 850 000 EUR verteilt sich auf einen Betrag von 3 250 000 EUR für Finanzhilfen, die ohne Basisrechtsakt aufgrund einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Anhang I (Abschnitt A) des Arbeitsprogramms gewährt werden, und einen Betrag von 600 000 EUR für Finanzhilfen, die ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gemäß Anhang I (Abschnitt B) des Arbeitsprogramms gewährt werden.</i></p>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	32 Aufträge: 1 Konferenz, 5 Berater, 16 Studien, 8 Dienstleistungen und 2 operationelle Projekte	6 150 000	T1 (9), T2 (15), T3 (3), T4 (4)
Ausschreibung	24 Aufträge: 19 Studien, 4 Dienstleistungen und 1 Kommunikationskampagne	4 550 000	T1 (6), T2 (0), T3 (14), T4 (4)
Verhandlungsverfahren oder Verwaltungsvereinbarung	3 Aufträge: 1 operationelles Projekt: Verwaltungsvereinbarung mit der GFS Ispra (Projekt ECCAIRS – European Co-ordination Centre for Aviation Incident Reporting Systems); 1 Berater: jährliche Verlängerung der Beteiligung der Kommission an der Studie über die Verkehrsleitsysteme im gesamten Alpenland; 1 Dienstleistung für die Ausarbeitung eines Modus Operandi für eine gemeinsame Auslegung bei der Anwendung der Richtlinie 2006/87/EG durch die Klassifikationsgesellschaften für Binnenschiffe	326 000	T1 (2), T2 (0), T3 (0), T4 (1)

T1: 1. Quartal, T2: 2. Quartal, T3: 3. Quartal, T4: 4. Quartal

B. AUFTRÄGE IM BEREICH DER KONVENTIONELLEN ENERGIE UND KERNTECHNISCHER TÄTIGKEITEN SOWIE KOSTENERSTATTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG (EURATOM) NR. 302/2005

Die Ausgaben für kerntechnische Tätigkeiten umfassen insbesondere Ausgaben für Inspektionen im Rahmen von Sicherheitskontrollen, für die Ausbildung der Inspektoren, die Anschaffung von Ausrüstungen, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und besonderen Bauleistungen, Ausgaben für den Rückbau von Kernkraftwerken und den Aufwand für technische Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen sowie für Strahlenschutz.

Daneben umfassen sie die Ausgaben für die physikalische und chemische Kontrolle von Kernmaterialien sowie für die Anschaffung und Instandhaltung von Kontrollausrüstungen.

Diese Mittel decken insbesondere die Aufträge

- zur Anschaffung von Kontroll- und Überwachungsmaterial wie spezielle kerntechnische Detektoren, Kameras, Videogeräte, Aggregate, Datenspeichereinheiten, Server, Ersatzteile, Datenübertragungssysteme, elektronische Versiegelungen,
- zur Anschaffung von Informatikanlagen, spezifischer Hard- und Software, zum Ersatz überholter Hard- und Software, zur Verlängerung der Garantie auf spezifische Informatikausrüstung, zur Entwicklung spezifischer Hardware,
- zur Instandhaltung, Dekontaminierung, Eichung und Anpassung spezifischer Überwachungs- und Kontrollausrüstungen,
- zur Instandhaltung der spezifischen Informatikanlagen und -anwendungen,
- zur Prüfung neuer Informatikanwendungen,
- für Studien im Nuklearbereich.

Die Maßnahmen betreffen Aufträge, die entweder aufgrund von Rahmenverträgen oder im Wege einer offenen Ausschreibung oder im Verhandlungsverfahren durchgeführt werden.

In Artikel 6 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 heißt es: „Die Kommission erstattet den Betroffenen die Kosten derjenigen besonderen Dienstleistungen, die in den besonderen Kontrollbestimmungen vorgesehen sind oder die auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags durch ein besonderes Ersuchen der Kommission oder der Inspektoren veranlasst werden. Höhe und Modalitäten der Erstattung werden einvernehmlich zwischen den betroffenen Parteien festgelegt und, soweit erforderlich, in regelmäßigen Abständen überprüft.“

Diese Erstattungen sind genau genommen keine Aufträge, sondern dienen der Vergütung von Betreibern, die nach geltendem einzelstaatlichem Recht als einzige für die Durchführung bestimmter Aufträge in Frage kommen (s. Vermerk des Juristischen Dienstes vom 10. Oktober 2003, Adonis 15580).

Die Ausgaben dienen daneben zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Verarbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, aber auch der Rückbaupolitik.

Ferner decken sie die Ausgaben für Strahlenschutz, d. h. Maßnahmen zur Überwachung und zum Schutz vor Radioaktivität, und sie sollen einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe leisten. Diese Ausgaben dienen ferner zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen auf Ebene der Mitgliedstaaten.

Haushaltslinie	<i>06 05 01 Nukleare Sicherheitsüberwachung</i>		
Rechtsgrundlage	<p>Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1) Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse <u>Bezugsakte:</u> Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation, dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation, dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation, Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site“-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.)</p>		
Mittel 2010	Ursprüngliche Ausstattung	20 500 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	20 500 000	
Mittelverwendung	Finanzhilfen	0	
	Aufträge	20 500 000	
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses		20 500 000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	25 Aufträge: 4 für Warenlieferungen, 1 für Bauleistungen, 12 für operationelle Projekte, 8 für Dienstleistungen	4 600 000	T1 (13), T2 (3), T3 (8), T4 (1)
Ausschreibung	3 Aufträge: 1 für Warenlieferungen, 1 spezifische Bauleistung und 1 Dienstleistung	900 000	T1 (0), T2 (1), T3 (0), T4 (2)
Anderweitige Fälle (*1)	32 sonstige Aufträge und Artikel 6: 9 für Warenlieferungen, 9 für Wartungs- und Bauleistungen, 5 für Dienstleistungen und die Anschaffung von besonderem Material, 6 für sonstige Dienstleistungen und 3 für anderweitige Fälle	15 000 000	T1 (11), T2 (7), T3 (9), T4 (5)

*1 : Beschaffung von Material oder speziellen Dienstleistungen im Nuklearbereich. Für die Umsetzung sorgen die Betreiber unmittelbar am Standort der Kraftwerke; dies wird von der Rechtsgrundlage erfasst.

Haushaltslinie	<i>06 05 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse		
Mittel 2010	Ursprüngliche Ausstattung	2 000 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	2 000 000	
Mittelverwendung	Finanzhilfen	0	
	Aufträge	2 000 000	
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses		2 000 000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	2 Aufträge: 1 Studie, 1 operationelles Projekt	300 000	T1 (2), T2 (0), T3 (0), T4 (0)
Ausschreibungen	3 Aufträge: 1 Berater, 2 Studien	768 000	T1 (0), T2 (2), T3 (1), T4 (0)
sonstige Aufträge / Verhandlungsverfahren / anderweitige Fälle	8 Aufträge: 1 Inspektion gemäß Artikel 35 EAGV, 2 Konferenzen, 1 Kommunikationsmaßnahme, 3 Dienstleistungen, 1 anderweitiger Fall	932 000	T1 (2), T2 (1), T3 (1), T4 (4)

Daneben enthält dieser Anhang die Aufträge in Bezug auf Ausgaben für Tätigkeiten im Bereich der herkömmlichen und erneuerbaren Energiequellen mit Basisrechtsakt. Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erfassung und Verarbeitung aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Durchführung einer wettbewerbsorientierten, sicheren und nachhaltigen europäischen Energiepolitik, für die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes und seine Ausdehnung auf Drittländer, für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit unter allen ihren Aspekten mit europäischer wie globaler Perspektive, sowie für die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher durch die Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Wichtigste Ziele sind: die schrittweise Entwicklung einer europäischen Politik für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarktes und der Zugang zu den Energienetzen, die Beobachtung des Energiemarktes, die Analyse von Modellen, insbesondere von Szenarios zu den Auswirkungen der vorgesehenen politischen Konzepte, die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher, auf der Grundlage allgemeiner und spezifischer Daten über den europäischen und den globalen Energiemarkt für alle Energieträger.

Haushaltslinie	<i>06 04 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt</i>		
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1)		
Mittel 2010	Ursprüngliche Ausstattung	4 000 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	4 000 000	
Mittelverwendung	Finanzhilfen	30 000	
	Aufträge	3 970 000	
Betrag dieses Rahmenbeschlusses		3 970 000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	12 Aufträge: 9 Studien, 1 operationelles Projekt und 2 Dienstleistungen	3 310 000	T1 (0), T2 (3), T3 (5), T4 (4)
Ausschreibungen	2 Aufträge: 1 Studie und 1 operationelles Projekt	650 000	T1 (0), T2 (1), T3 (1), T4 (0)
Anderweitige Fälle	1 Auftrag: 1 Dienstleistung für „Energy Markets Newsletters“	10 000	T1 (0), T2 (1), T3 (0), T4 (0)

C. AUFTRÄGE UND VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN FÜR DIE SICHERHEITSTÄTIGKEITEN

Die Mittel aus verschiedenen Haushaltslinien dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Verarbeiten aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen wie auch zur Finanzierung eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle der Sicherheit der Flughafen- und Hafeneinrichtungen der Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer.

Diese Mittel dienen daneben zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Verarbeiten aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Energiesektors erforderlich sind, sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen. Die wichtigsten Ziele der Maßnahme sind die Erarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften für den Energiesektor.

Haushaltslinie	<i>06 07 01 Verkehrssicherheit (Gefahrenabwehr)</i>		
Rechtsgrundlage	<p>Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004)</p> <p>Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ABl. L 260 vom 30.9.2008, Artikel 8 Absatz 2, S. 18)</p>		
Mittel 2010	Ursprüngliche Ausstattung	2 500 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	2 500 000	
Mittelverwendung	Finanzhilfen	500 000	
	Aufträge	1 716 390	
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses		2 216 390	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<i>Ein Betrag von 500 000 EUR ist für zwei Finanzhilfen vorgesehene (siehe Anhang I, Abschnitte B.2.1 und B.2.2).</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl / Gegenstand</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	4 Aufträge: 2 Studien, 2 operationelle Projekte	330 000	T1 (2), T2 (2) T3 (0), T4 (0)
Ausschreibung	2 Aufträge: 2 Studien	600 000	T1 (0), T2 (0), T3 (0), T4 (2)
Anderweitige Fälle: Inspektionen zur Sicherheitsüberwachung	2 Bereiche: Seeverkehr und Luftverkehr. (Erstattung der Kosten von Inspektionen zur Sicherheitsüberwachung für europäische Beamte und nationale Inspektoren)	786 390	T1 (2), T2 (0), T3 (0), T4 (0)

Haushaltslinie	<i>06 07 04 Sicherheit der Energieanlagen und -infrastrukturen</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung		
Mittel 2010		Ursprüngliche Ausstattung	400 000
		Mittelübertragungen	0
		Insgesamt	400 000
Mittelverwendung		Finanzhilfen	0
		Aufträge	350 000
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			350 000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl / Gegenstand</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Ausschreibung	1 Auftrag: 1 Berater	200 000	T1 (0), T2 (1), T3 (0) T4 (0)
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	1 Auftrag: 1 Studie	150 000	T1 (0), T2 (0) T3 (0), T4 (1)